



# Aufsichtskonzept

## Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc)

Bearbeitungsdatum	20. Dezember 2022
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen</b> .....	3
2.	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	3
3.	<b>Finanzielle Bedeutung für den Kanton</b> .....	3
4.	<b>Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan</b> .....	4
5.	<b>Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan</b> .....	4
6.	<b>Vertretung des Kantons an der Generalversammlung</b> .....	4
7.	<b>Vermeidung von Rollenkonflikten</b> .....	4
8.	<b>Aufgaben</b> .....	4
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates .....	4
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben .....	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates .....	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle .....	5
9.	<b>Reporting</b> .....	6
9.1	Berichterstattung .....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	6
10.	<b>Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien</b> .....	7
11.	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	8

## Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht wird in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hingewiesen.

In den Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern, nachfolgend PCG-Richtlinien) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1 In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2: Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3: Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4: Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

## **1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen**

In Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung [BSG 101.1], trat der Kanton Bern den Fachhochschulen HES-SO und HES-S2 bei, nachdem er das «Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit» (BSG 439.32) (nachstehend: Beitrittsgesetz) verabschiedet hatte. Die interkantonale Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und soziale Arbeit (FH-GS), die Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg und das interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) bildeten damals die Anhänge des besagten Beitrittsgesetzes.

Mehrere Faktoren führten dazu, dass die Vereinbarungen HES-SO und HES-S2, denen der Kanton Bern 2004 beigetreten war, überarbeitet werden mussten. Neben der Notwendigkeit, die beiden Abkommen in eine einzige Vereinbarung zu integrieren, waren dies die Anforderungen des Bundes in der Betriebsbewilligung der HES-SO, insbesondere in Bezug auf die Governance, das Qualitätssicherungssystem und die Änderung der Bundesgesetzgebung, die den Hochschulen eine grössere Autonomie einräumt. Die Änderung des Beitrittsgesetzes wurde am 11. September 2012 vom Grossen Rat angenommen und die neue HES-SO-Vereinbarung trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die HE-Arc-Vereinbarung wurde an die HES-SO-Vereinbarung angepasst und trat am 1. August 2014 in Kraft.

Gemäss Artikel 2 der neuen HES-SO-Vereinbarung ist die HES-SO eine interkantonale öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dasselbe gilt für die HE-Arc (Art. 6 der derzeit gültigen HE-Arc-Vereinbarung), die Teil der HES-SO ist.

## **2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements**

Gemäss Artikel 1 des Beitrittsgesetzes (BSG 439.32) verfolgt der Kanton Bern mit seiner Beteiligung an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) die folgenden Ziele:

- die kulturelle Nähe des französischsprachigen Kantonsteils zur Westschweiz sichern,
- die Partnerschaft des Kantons Bern mit der französischsprachigen Schweiz in den Ausbildungen auf Fachhochschulstufe aufrechterhalten,
- die wirtschaftliche Dynamik des französischsprachigen Teils des Kantons Bern fördern, indem allen französischsprachigen Ausbildungen auf Fachhochschulstufe die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden,
- die betroffenen Fachhochschulen in die Lage versetzen, die ihnen vom Bund übertragenen neuen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere den vom Bund festgelegten wirtschaftlichen Kriterien zu genügen.

## **3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton**

Die Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO decken die Finanzierung aller an der HES-SO eingeschriebenen Berner Studierenden ab, einschliesslich derjenigen, die an der HE-Arc eingeschrieben sind. Darüber hinaus sind die Leistungen und Vorteile, die insbesondere durch die Unterstützung der HE-Arc geboten werden, auch politischer und wirtschaftlicher Natur und bringen dem Kanton Bern einen anerkannten

Mehrwert. Der Beitrag des Kantons Bern an den Betrieb der HE-Arc sowie die Zahl der Studierenden sind in der jährlichen Berichterstattung enthalten.

#### **4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan**

Die Interparlamentarische Kommission (IPK), die sich aus von den Kantonen delegierten Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern zusammensetzt, ist für die koordinierte parlamentarische Kontrolle der HES-SO zuständig; sie erstreckt sich mindestens auf die strategischen Ziele der Institution und ihre Umsetzung, die mehrjährige Finanzplanung, das Jahresbudget der Institution, ihre Jahresrechnung und die Bewertung der erzielten Ergebnisse. Die Kontrollgrundsätze sind die vom Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente (ParlVer) festgelegten und in der Vereinbarung vollständig übernommenen Grundsätze, da der Kanton Bern nicht Mitunterzeichner des ParlVer ist (Art. 10 der interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz).

Ein gleichartiges Aufsichtsorgan existiert für die HE-Arc. Die IPK der HE-Arc setzt sich aus Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern aus den drei Partnerkantonen zusammen (vgl. Punkt 9, Berichterstattung über die HES-SO und die HE-Arc für Einzelheiten und gesetzliche Verweise).

#### **5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan**

Die HES-SO verfügt weder über einen Verwaltungs- noch über einen Stiftungsrat. Die strategische Führung der HES-SO wird vom Regierungsausschuss HES-SO wahrgenommen. Dieses Organ besteht aus fünf Regierungsrätinnen und Regierungsräten, die die Vertragskantone vertreten, wobei ein Mitglied des strategischen Ausschusses der HE-Arc diesen im Regierungsausschuss vertritt. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

Analog dazu gibt es für die strategische Führung der HE-Arc einen Strategischen Ausschuss, der sich aus den Bildungs- und Kulturdirektorinnen und Bildungs- und Kulturdirektoren bzw. Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher der Kantone Bern, Jura und Neuenburg zusammensetzt.

#### **6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung**

Gemäss der Spezialgesetzgebung ist die HE-Arc eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten existiert von Gesetzes wegen keine Generalversammlung.

#### **7. Vermeidung von Rollenkonflikten**

Angesichts der Organisation der strategischen Führung der Institution gibt es keine Rollenkonflikte.

#### **8. Aufgaben**

##### **8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates**

Dem Regierungsrat kommen folgende gesetzlich festgelegte Aufgaben zu:

- Er bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO und an die HE-Arc (Art. 3 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes).

- Er nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis und übermittelt ihn an den Grossen Rat (Art. 7 der HES-SO-Vereinbarung (Anhang 1 des Beitrittsgesetzes).
- Er ist ermächtigt, Änderungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt (Art. 4 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes).
- Er ist ermächtigt, das Konkordat gemäss den jeweiligen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc zu kündigen (Art. 5 des Beitrittsgesetzes).

## **8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben**

Keine weiteren Aufgaben.

## **8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion**

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt sicher (über das Mitglied des strategischen Ausschusses der HE-Arc, welches im Regierungsausschuss HES-SO sitzt), dass die Interessen des französischsprachigen Teils des Kantons Bern gewahrt werden.

Die zuständige Direktion achtet insbesondere darauf, dass der gesetzliche Rahmen der HES-SO der HE-Arc eine Verankerung in den wirtschaftlichen und industriellen Kreisen der Region garantiert. Sie kontrolliert die Rechnungslegung und überprüft die Budgets der HES-SO und der HE-Arc. Insbesondere achtet sie darauf, dass die Anwendung des Finanzmodells der HES-SO, das zur Festlegung der Ausgaben der einzelnen kantonalen/regionalen Schulen angenommen wurde, die HE-Arc nicht benachteiligt. Auf der Ebene der HE-Arc stellt die zuständige Direktion sicher, dass die von jedem der drei Partnerkantone zu tragenden Anteile verhältnismässig korrekt sind.

Sie leitet den jährlichen Tätigkeitsbericht der IPK der HES-SO zusammen mit dem jährlichen Geschäftsbericht des Regierungsausschusses HES-SO an den Regierungsrat weiter. Dieser leitet ihn anschliessend zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weiter. Ein ähnliches Verfahren besteht für den jährlichen Tätigkeitsbericht der IPK der HE-Arc und den jährlichen Geschäftsbericht der HE-Arc.

Ausserdem bereitet die zuständige Direktion zuhanden des Regierungsrats einen Regierungsratsbeschluss für die jährliche Bewilligung der Ausgaben für alle an der HES-SO, einschliesslich der HE-Arc, eingeschriebenen Berner Studierenden vor.

## **8.4 Aufgaben des Grossen Rates**

Der Grosse Rat nimmt den Bericht der IPK der HES-SO zusammen mit dem Jahresbericht des Regierungsausschusses der HES-SO sowie den Bericht der IPK der HE-Arc zusammen mit dem Jahresbericht der HE-Arc zur Kenntnis.

## **8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle**

Keine Aufgaben.

## **9. Reporting**

### **9.1 Berichterstattung**

Jedes Jahr legt der Regierungsausschuss der Interparlamentarischen Kommission (IPK) einen Bericht vor, in dem Strategie und das Leitbild der HES-SO, die gesetzten Ziele und der Grad ihrer Erreichung dargelegt werden; diesem Bericht werden die Rechnung und das Budget beigelegt (vgl. Art. 10 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung). Auf dieser Grundlage erstellt die IPK einen Bericht zuhanden der Parlamente, die Mitglieder in die IPK delegiert haben. Das Ergebnis der Arbeiten der IPK wird in einem Bericht an die Parlamente der Partnerkantone festgehalten.

Im Kanton Bern wird dieser Bericht von der Bildungs- und Kulturdirektion an den Regierungsrat weitergeleitet, der ihn dann an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme weiterleitet. Der vom Regierungsausschuss der HES-SO verabschiedete Jahresbericht der HES-SO wird den Unterlagen für den Grossen Rat gemäss Art. 7 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung beigelegt.

Im Rahmen des Berichtsverfahrens zur HE-Arc ist die IPK HE-Arc beauftragt, den Jahresbericht des Strategischen Ausschusses zu prüfen, bevor er auf die Traktandenliste der Parlamente der Unterzeichnerkantone gesetzt wird (Art. 13 Abs. 1 der HE-Arc-Vereinbarung, Anhang 2 des Beitrittsgesetzes). Analog zum Berichtsverfahren der HES-SO wird dieser Bericht dem Bericht der IPK HE-Arc beigelegt, der von der Bildungs- und Kulturdirektion an den Regierungsrat übermittelt wird.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

### **9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings**

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der HES-SO vor und visualisiert diese mithilfe von Ampeln (grün, gelb und rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der HES-SO (im Kontext der „Branchenentwicklung“) und folgende Kennzahlen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die wirtschaftliche beziehungsweise die finanzielle Situation und Entwicklung der HES-SO beurteilen, massgebend:

<b>Kriterium der Ampelsteuerung</b>	<b>Kennzahl</b>	<b>Grenzwert</b>
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anzahl Studierende an der HES-SO und an der HE-Arc	Stabil mit leichter jährlicher Schwankung
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil Berner Studierende an der HES-SO und HE-Arc im Vergleich zum Total der Studierenden in der Grundausbildung	Der Anteil der Berner Studierenden liegt zwischen 3 und 4 %.
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil der an der HES-SO eingeschriebenen Berner Studierenden, die die HE-Arc besuchen (nur Grundausbildungen)	Stabil mit leichter jährlicher Schwankung
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Kostendeckungsgrad (Ertrag: Aufwand x 100)	≥ 100 % (ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis)

## 10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Sämtliche Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien enthalten muss, sind im HE-Arc-Konkordat und im Leistungsauftrag der drei Kantone an die Hochschule enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.
- Gemäss Ziffer 12.3 der Richtlinien gilt: «Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen keinen Einsitz im strategischen Führungsorgan von Trägern öffentlicher Aufgaben». Aufgrund der Bestimmungen des HE-Arc -Konkordats und der Organisation der trikantonalen Hochschule hat die Bildungs- und Kulturdirektorin von Amtes wegen Einsitz im strategischen Ausschuss der HE-Arc.

## 11. Dokument-Protokoll

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

---

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

---

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Bildungs- und Kulturdirektorin	21. November 2022	Freigabe

---